



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat IG I 1 - Immissionsschutz  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

21.9.2020  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen V-2  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]

- nur per E-Mail -

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Länderanhörung zum Referentenentwurf zur Änderung der 9. und 12.  
BImSchV

Ihre E-Mail vom 26.8., 4. und 8.9.2020  
Ihr Aktenzeichen: IG I 1 – 4612/007-2020.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der 9. und 12. BImSchV.

Aufgrund der komplexen Auswirkungen der relevanten europarechtlichen Regelungen auf die unterschiedlichen betroffenen Rechtsbereiche auf nationaler Ebene, ist eine umfassende und abschließende Bewertung der einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs in Bezug auf die Auswirkungen für die Vollzugspraxis der Immissionsschutzbehörden in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## **I. Vorbemerkung**

### **1. Einheitliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 für alle betroffenen Rechtsbereiche**

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) fordert eine zentrale Anlaufstelle für die Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energien und gibt damit einheitliche Anforderungen für eine Vielzahl von unterschiedlichen Rechtsbereichen vor.

Unter den Begriff der Anlagen für erneuerbare Energien fallen nicht nur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die weit überwiegende Zahl der Anlagen erneuerbarer Energien unterfallen vielmehr einer Zulassung aus dem Baurecht sowie anderer zum Teil landes- und zum Teil bundesrechtlicher Fachgesetze wie zum Beispiel dem Veterinärhygienerecht (Biogasanlagen mit Einsatz von tierischen Nebenprodukten), dem Denkmalrecht (Windenergieanlagen und Photovoltaik), dem Luftfahrt- und dem Arbeitsschutzrecht. Hinzu kommen die erforderlichen nicht anlagenbezogenen Zulassungen wie zum Beispiel für den Netzanschluss, die Zuwegung sowie die Produktzulassung für Biokraftstoffe.

Aus dem vorliegenden Referentenentwurf ist nicht erkennbar, wie in Bezug auf die zahlreichen betroffenen Rechtsbereiche eine übergeordnete und vor allem einheitliche Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie erreicht werden soll.

Im Rahmen eines Artikelgesetzes könnten zunächst auf Bundesebene die anzupassenden Gesetze und Verordnungen erfasst und auf ein einheitliches Verfahren synchronisiert werden. Im Anschluss wäre eine entsprechende Anpassung der betroffenen Landesregelungen erforderlich.

Auf diese Weise könnten für alle Verfahren die erforderlichen möglichst einheitlichen Vorgaben getroffen werden, so dass die einheitlichen Stellen bei der Koordinierung der verschiedenen Zulassungen für ein Vorhaben nicht am Ende unterschiedliche Verfahrensvorgaben berücksichtigen müssen.

Für eine solche umfassende oder gegebenenfalls sogar auch übergeordnete Umsetzung für alle betroffenen Rechtsbereiche spricht auch, dass die Aufgaben der einheitlichen Anlaufstelle auch in Bezug auf die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erneuerbarer



Energien weit über den Rahmen des Immissionsschutzrechts hinausgehen. So umfasst etwa das zu erstellende Verfahrenshandbuch auch Informationen zu den erforderlichen Zulassungen der anderen Rechtsbereiche. Auch die Informationen zu den in diesem Zusammenhang besonders relevanten kleineren Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität dürften rechtssystematisch nicht dem Regelungsregime der 9. BImSchV unterfallen.

## **2. Umsetzung in Bezug auf Anzeigeverfahren i.S.v. §§ 15, 23a BImSchG**

Es spricht vieles dafür, dass die Anforderungen der Art. 15 und 16 der RED II auch die Anzeigeverfahren wie zum Beispiel i.S.v. §§ 15, 23a, 67 BImSchG umfassen. Da es sich hierbei um eine sehr praxisrelevante Frage handelt, wird insoweit um eine entsprechende Klarstellung in der Begründung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall auch noch der Anwendungsbereich des § 1 der 9. BImSchV unter Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage des § 15 Abs. 4 BImSchG entsprechend erweitert werden müsste. Auch der Regelungsentwurf für einen neuen § 18a der 12. BImSchV müsste in Bezug auf § 23a BImSchG ergänzt werden.

Um auch Zulassungs- und Anzeigeverfahren aus anderen Rechtsverordnungen zum BImSchG zu erfassen (z.B. Zulassung von Biokraftstoffen), könnte auch eine Regelung im übergreifenden Teil des BImSchG erforderlich sein.

## **II. Anlage i.S.d. RED II**

Im Zusammenhang mit dem im Referentenentwurf in Bezug genommenen Anlagenbegriff i.S.d. RED II wird darauf hingewiesen, dass Anlagen erneuerbarer Energie in vielen Fällen nur Teile oder Nebeneinrichtungen genehmigungsbedürftiger Anlagen darstellen (z.B. Biogasanlage als Nebeneinrichtung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage, Biomassefeuerungen bei Holzverarbeitenden Betrieben, mit Biobrennstoffen betriebene BHKW zur Eigenenergieversorgung der Hauptanlage usw.). Vor dem Hintergrund der Zielrichtung der Richtlinie, sollte daher in der Begründung klargestellt werden, dass auch diese Anlagen von dem Anwendungsbereich der neuen Regelungen erfasst sind. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung insoweit nicht aufgeteilt werden kann,



müsste der gesamte Antrag auf Genehmigung nach BImSchG über die einheitliche Anlaufstelle abgewickelt werden.

### **III. Einheitliche Stelle**

#### **1. Abgrenzung Aufgaben einheitliche Stelle und zuständige Behörde**

Eine besondere Herausforderung wird darin gesehen, die Aufgaben der einheitlichen Anlaufstelle von den Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde abzugrenzen.

Zunächst wird insoweit gebeten, nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch in der Begründung zum Referentenentwurf klarzustellen, dass die einheitliche Stelle keine materiellen Befugnisse hat und die Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem Fachrecht von den neuen Regelungen unberührt bleiben.

Vor dem Hintergrund, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bereits sehr umfassende Beratungspflichten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV hat und auch nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 BImSchG nicht nur die konzentrierten, sondern auch die weiteren erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungsverfahren koordinieren muss, wird auch um Klarstellung gebeten, dass insbesondere diese Pflichten unberührt bleiben und den gegebenenfalls landesrechtlichen Regelungen zu einer einheitlichen Stelle i.S.d. §§ 71a ff. VwVfG vorgehen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang eine Klärung des Verhältnisses der immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorgaben zu den Regelungen der §§ 71a ff. VwVfG erforderlich. Insoweit wird insbesondere darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die in den §§ 71a ff. VwVfG vorgesehenen Regelungen zu dem Beginn und Ende von Fristen Bedenken bestehen. Sofern die einheitliche Stelle ggf. aufgrund von Büroversehen oder fehlender Kenntnisse Anträge oder Ergänzungen verspätet oder nicht weiterleitet, führt dies für die zuständigen Behörden zu verkürzten Prüffristen. Dies erscheint insbesondere in Bezug auf die Freistellungsfiktion nach § 15 Abs. 2 BImSchG problematisch.

In welcher Art und Weise die fachrechtlichen Pflichten der zuständigen Behörde mit einer Kommunikation über die einheitliche Stelle in der Praxis erfüllt werden können, kann zurzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.



## **2. Verzögerungen im Genehmigungsverfahren**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwicklung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens über eine zusätzliche Stelle nicht nur zu einer Vereinfachung und Optimierung, sondern auch zu einer Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen kann.

Die Kommunikation zwischen der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Antragssteller über eine dritte Stelle wird zum Beispiel erschwert, wenn die zuständige Behörde die Antragsunterlagen prüft und Ergänzungsbedarf feststellt, die Kommunikation mit dem Antragsteller aber ausschließlich über die einheitliche Stelle erfolgen soll. Darüber hinaus entsteht für die zuständige Behörde ein zusätzlicher Aufwand durch Informationspflichten gegenüber der einheitlichen Stelle. Auch dieser Umstand kann sich auf die Laufzeit von Genehmigungsverfahren auswirken.

Vor dem Hintergrund der komplexen und umfassenden immissionsschutzrechtlichen Beratungs- und Koordinierungspflichten und den entsprechenden Verzögerungen bei einer Kommunikation über eine dritte Stelle, dürfte es daher in diesen Verfahren für die Antragssteller grundsätzlich zielführender sein, die Abwicklung über eine einheitliche Stelle nicht in Anspruch zu nehmen.

Aus den genannten Gründen könnte es zudem sachgerecht sein, dass in Bezug auf solche Verfahren die für die Zulassungsverfahren zuständige Behörde auch die Aufgaben der einheitlichen Stelle wahrnimmt. Daher wird um eine Klarstellung in der Begründung zum Referentenentwurf gebeten, dass auch eine zuständige Behörde für die Aufgaben der einheitlichen Stelle benannt werden kann.

## **III. Erstellen und Mitteilen eines Zeitplans**

Wie in der Begründung zum Referentenentwurf bereits ausgeführt wird, ist die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde zur Mitteilung über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens bereits jetzt in § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV geregelt. Doppelregelungen sollten aus Gründen der Rechtsklarheit vermieden werden.



Da die Vorschriften zu den Anzeigeverfahren nach §§ 15, 23a BImSchG bereits selbst enge Entscheidungsfristen beinhalten, dürfte die Verpflichtung zur Aufstellung eines Zeitplanes in diesen Fällen entbehrlich sein. Auch dies könnte ggf. in der Verordnungsbegründung klargestellt werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Zeitplänen i.S.v. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass sich besonders bei Großprojekten mit Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden häufig erhebliche Nachforderungen von Antragsunterlagen ergeben, die regelmäßig eine Anpassung der Zeitpläne erfordern.

#### **IV. Verwaltungsaufwand für die Behörden**

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass die Aufgaben der einheitlichen Stelle bereits nach dem aktuellen Recht durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden wahrgenommen werden und kein weiterer Verwaltungsaufwand entstehe.

Aus unserer Sicht gehen die Aufgaben der einheitlichen Stelle jedoch über die derzeitigen Aufgaben der Immissionsschutzbehörden deutlich hinaus. Zum einen müssen auch solche Zulassungsverfahren „abgewickelt werden“, die nicht Bestandteil der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG oder der Koordinierungspflicht nach § 10 Abs. 5 BImSchG sind (z.B. Zulassungen über den Netzzugang oder Einspeisung von Strom). Zum anderen muss auch ein entsprechendes fachübergreifendes Verfahrenshandbuch erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████